

An den Vorsitzenden des  
Bau und Umweltausschuss  
Herrn Leo Jürgens

20.1.2020

## Anfrage der UWG/Freie Wähler für den Bau und Umweltausschuss am 4.2.2019

### Baumschutzsatzung

Aufgrund des Artikels in der RP vom 20.01.2020 („Erster Verstoß gegen Baumschutzsatzung“) stellt die UWG/Freie Wähler-Fraktion folgende Anfrage:

1. Wird künftig jeder „einsichtige“ Straftäter in Meerbusch straffrei ausgehen, insbesondere wenn der Stadt-Sprecher „vermutet“, dass aus „bloßem Unwissen gehandelt“ wurde?
2. Wird noch eine Geldbuße gegen den Bauherrn verhängt werden? Falls nicht, wer hat das entschieden?

Es handelte sich hier um eine zweite Baumfäll-Aktion. Auch wenn die erste Fällung noch nicht unter die Baumschutzsatzung fiel, ist doch zu „vermuten“, dass dem Bauherrn, und erst recht dem Unternehmen, welches mit der Ausführung betraut wurde, die am 1.1.2020 in Kraft tretende

Baumschutzsatzung und die monatelange Diskussion darum, hinlänglich bekannt war.

Es ist im Gegensatz zur Vermutung des Stadtsprechers, davon auszugehen, dass hier gemäß Gesetz „vorsätzlich oder fahrlässig“ gehandelt wurde und somit eine Ordnungswidrigkeit (§ 10 Baumschutzsatzung) vorliegt. Diese kann „gemäß § 78Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden“.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77Abs. 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a)nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung eine fristgerechte Anzeige unterlässt.b)seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung aus § 4 Abs. 1 c)seiner Verpflichtung zur Ausgleichzahlung aus § 6 nicht nachkommt oder d)entgegen § 9 Satz 1 oder Satz 2 Bäume nicht in den Lageplan einträgt.(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Glasmacher      Lothar Keiser

UWG/Freie Wähler